

nisse, darunter ein sorgfältig gearbeitetes Register der Orts- und Personennamen, beschließen den Band, der als eindrucksvolles Beispiel für die in Rumänien seit dem Ende des 2. Weltkriegs wieder einsetzende Arbeit auf dem Gebiet der Urkundenveröffentlichungen angeführt werden kann (vgl. dazu den Forschungsbericht von H. Weczerka in HZ Sonderheft 5 [1973] S. 346—374).  
A.G.

Peter J o h a n e k, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa, MIÖG 86 (1978) S. 27—45, würdigt ausführlich die Methoden und Ergebnisse von W. Kochs Buch über „Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174“ (vgl. DA 32,244) und steuert einige korrigierende und ergänzende Beobachtungen bei.  
A.G.

Herbert Zielinski, Gregor von Catino und das Regestum Farfense, QFIAB 55/56 (1976) S. 361—404, 2 Tafeln, setzt sich mit den Einwänden auseinander, die Wilhelm Kurze (vgl. DA 31,588) gegen die Ergebnisse seiner „Studien zu den spoletinischen ‚Privaturkunden‘ des 8. Jahrhunderts und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense“ (vgl. DA 28,581f.) erhoben hat.  
H.M.S.

José Trenchs Odena, I „Capitula“ e le „Petitiones“ presentate a Innocenzo VI dai Viterbesi (An. 1358), Archivio della Società romana di Storia patria 99 (1976) S. 342—348, 1 Tafel, untersucht die äußeren Merkmale einer Originalsupplik der Kommune Viterbo (nach einer Kopie veröffentlicht bei A. Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis 2, S. 353—356 Nr. 334) und deren Behandlung im Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei in Avignon. H.M.S.

Thomas F r e n z, Randbemerkungen zu den Supplikenregistern Calixts III., QFIAB 55/56 (1976) S. 410—420, 3 Tafeln. — In Ergänzung zu dem Buch von Ernst Pitz über Supplikensignatur und Briefexpedition unter Calixt III. (vgl. DA 30,529—535) charakterisiert der Vf. die neun Schreiberhände in den Supplikenregistern dieses Papstes, identifiziert die einzelnen Schreiber und beweist gegen Pitz, daß ein Bittsteller auch ohne Einreichung einer Supplik eine Papsturkunde erwirken konnte.  
H.M.S.

Ursula S c h u l z e, Lateinisch-deutsche Parallelurkunden des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Syntax der mittelhochdeutschen Urkundensprache (Medium Aevum. Philologische Studien 30) München 1975, Wilhelm Fink Verlag, 214 S., DM. 58. — In Auseinandersetzung mit A. Lhotsky (vgl. DA 10,199) und H. Hattenhauer (Zum Übersetzungsproblem im hohen Mittelalter, ZRG Germ. 81, 1964), deren Vergleichsbasis sie als zu schmal kritisiert, stellt S. in ihrer Berliner Habilitationsschrift die Fassungen aller 29 zweisprachigen Urkunden des bisher für ihre Fragestellung viel zu wenig beachteten „Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300“ einander gegenüber, um festzustellen, „mit welchen Mitteln in den Aussagekomplexen beider Sprachen jeweils das gleichbleibende ‚Gemeinte‘ ausgedrückt wird“. Dabei behandelt sie neben der Kulmer Handfeste insbesondere den Mainzer Landfrieden von 1235, das erste Reichsgesetz in deutscher Sprache, das möglicherweise „als eine Art Initialzündung für die deutschsprachige Beurkundung überhaupt gewirkt hat“. Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß trotz der ungebrochenen Vorherrschaft lateinischer Schriftlichkeit die mittelhochdeutsche Syntax im Bereich der Urkundensprache „sich als durchaus gefestigtes und funktionsfähiges System erwies, das imstande war, die anfallenden Zusammenhänge zu erfassen und selbständig zu gestalten“.  
A.G.